Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 12 / 2738**

12. Wahlperiode **09. 04. 98**

Kleine Anfrage

des Abg. Alfred Dagenbach REP

und

Antwort

des Ministeriums Ländlicher Raum

Pferdesport

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. In welcher Weise wird in Baden-Württemberg im Pferdesport die Einhaltung der Tierschutzbestimmung gewährleistet?

2. Wie viele Unfälle im Pferdesport gab es in den letzten 5 Jahren in Baden-Württemberg?

3. In wie vielen Fällen starben dabei Pferde bzw. mußten diese infolge der Ausübung dieser Sportart getötet werden?

4. Wie häufig wurden in den letzten 5 Jahren Pferde aus Baden-Württemberg in schweren Hindernisrennen, wie zum Beispiel dem britischen „Grand National", aber auch anderen eingesetzt?

5. Wie häufig wurden dabei Pferde aus Baden-Württemberg verletzt, starben oder mußten infolge Ausübung dieser Sportart getötet werden?

6. Welche strafrechtlichen Konsequenzen hatte dies in den Fällen von Nr. 2 bis 4 für die Besitzer und Reiter der Pferde?

7. Wird sich die Landesregierung gegebenenfalls über den Bundesrat dafür einsetzen, daß Pferderennen mit hohem Risiko für Gesundheit und Leben der Pferde international verboten werden?

8. Werden Pferde aus dem landeseigenen Gestüt Marbach an Pferdehalter verkauft oder über Dritte weiterverkauft, die sich an Pferdesport mit hohem Risiko für Leben und Gesundheit der Pferde beteiligen, wenn ja, wird die Landesregierung dafür sorgen, daß an solche Pferdehalter keine Pferde aus diesem Gestüt mehr verkauft werden?

08. 04. 98

Dagenbach REP

Eingegangen: 09. 04. 98 / Ausgegeben: 28. 05. 98

Antwort*)

Mit Schreiben vom 12. Mai 1998 Nr. Z(26)–0141.5/201 F beantwortet das Ministerium Ländlicher Raum die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nach § 16 in Verbindung mit § 11 des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Februar 1993 (BGBl. I S. 254) unterliegen Nutztierhaltungen, gewerbsmäßige Reit- und Fahrbetriebe sowie Zurschaustellungen von Tieren der Überwachung durch die zuständigen Behörden. Diese Tierhaltungen und Veranstaltungen werden durch die zuständigen Überwachungsbehörden regelmäßig kontrolliert.

Bei internationalen Pferdesportveranstaltungen achten die zuständigen Überwachungsbehörden zudem im Rahmen tierseuchenrechtlicher Kontrollen auch auf die Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen. Weitere Kontrollen finden bei Verdacht auf tierschutzrechtliche Verstöße statt.

Zur Beurteilung tierschutzrelevanter Sachverhalte im Bereich des Pferdesports werden von den zuständigen Behörden die im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erstellten Leitlinien „Tierschutz im Pferdesport“ als Orientierungshilfe herangezogen. Diese enthalten Hinweise zum Umgang mit Pferden, zur Ausbildung, zum Training und zu jeglicher Nutzung von Pferden, insbesondere in sportlichen Wettbewerben einschließlich Leistungsprüfungen sowie in der Freizeit, bei der Reiterausbildung, aber auch in der Land- und Forstwirtschaft unter den Aspekten des Tierschutzes.

Die Landesregierung hat die zuständigen Überwachungsbehörden gebeten, die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Rodeo- und Westernreitveranstaltungen verstärkt zu kontrollieren und dabei, soweit möglich, auch bei der Ausbildung und beim Training der Tiere darauf zu achten, ob sie durch tierschutzwidrige Maßnahmen auf die Veranstaltungen vorbereitet werden. Die Überwachungsbehörden wurden zudem gebeten, festgestellte Verstöße konsequent zu ahnden.

Neben den tierschutzrechtlichen Vorschriften sind auch von seiten der berührten Verbände Vorschriften zum Schutz der Tiere festgelegt worden, die mit dazu beitragen, den tierschutzgerechten Ablauf von Pferdesportveranstaltungen zu gewährleisten.

Mit der vom Bundestag und Bundesrat im März 1998 beschlossenen Änderung des Tierschutzgesetzes wurden darüber hinaus die tierschutzrechtlichen Bestimmungen zum Pferdesport verschärft.

Zu 2. und 3.:

Unfälle sowie Verletzungen an Pferden beim Pferdesport werden in Baden-Württemberg nicht statistisch erfaßt. Bei rund 450 pferdesportlichen Veranstaltungen pro Jahr wäre dies mit einem erheblichen Aufwand verbunden.

Zu 4. und 5.:

Am britischen „Grand National“ oder einem Rennen von vergleichbarer Schwierigkeit hat noch kein Pferd aus Baden-Württemberg teilgenommen.

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

Zu 6.:

Sofern ein tierschutzrechtlicher Straftatbestand im Zusammenhang mit dem Pferdesport oder der Pferdehaltung durch die zuständigen Behörden festgestellt wird, erfolgt eine Anzeige.

Zu 7.:

Der Pferdesport ist ein Bereich, der in vollem Umfang auf einzelstaatlicher Ebene durch nationale Rechtssetzung und nationale Verwaltungsmaßnahmen geregelt werden kann. Nach dem Subsidiaritätsprinzip soll die Gemeinschaft nur insoweit tätig werden, wie die Maßnahmen aufgrund ihrer Tragweite und ihrer Auswirkungen die Grenzen eines Mitgliedstaates überschreitende Lösungen erfordern und wenn und soweit der verfolgte Zweck durch Maßnahmen auf den Ebenen der einzelnen Mitgliedstaaten allein nicht erreicht werden kann. Diese Voraussetzungen sind im Bereich des Pferdesports nicht gegeben. Es besteht daher keine Möglichkeit, auf Pferdesportveranstaltungen in anderen EU-Mitgliedstaaten Einfluß zu nehmen. Desgleichen wird keine Möglichkeit gesehen, auf Drittstaaten in bezug auf ein Verbot bestimmter Pferdesportveranstaltungen einzuwirken.

Zu 8.:

Das Haupt- und Landgestüt Marbach züchtet für den Pferdesport Warmblutpferde (Deutsches Reitpferd aus Baden-Württemberg) und Arabische Vollblutpferde. Pferde dieser Rassen werden in der Regel im Breiten- und Spitzensport bzw. bei Distanzritten eingesetzt, die in Deutschland nach den Regeln der Deutschen Reiterlichen Vereinigung und unter Aufsicht eines Beauftragten der jeweiligen Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen sowie eines Tierarztes veranstaltet werden.

Pferde dieser Rassen werden in der Regel nicht im Rennsport verwendet. Das Haupt- und Landgestüt Marbach verkauft keine Pferde, die für solche Zwecke geeignet wären. Es hat jedoch keine Kontrolle darüber, ob und für welche Zwecke Pferde aus dem Gestüt ohne dessen Kenntnis an Dritte weiterverkauft werden.

Gerdi Staiblin

Ministerin für den ländlichen Raum